

39. 1. Kann in der Stellung eines Antrags gemäß § 717 Abs. 2 ZPO. die Erhebung einer Widerklage gefunden werden?

2. Über die Pflichtbeteiligung nach Staffeltarif bei eingetragenen Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

ZPO. §§ 33, 717. GenG. §§ 43, 134.

II. Zivilsenat. Urt. v. 23. April 1929 i. S. Landbundgenossenschaft L. mbG. (Nl.) w. G. (Wekl.). II 377/28.

- I. Landgericht Cottbus.  
II. Kammergericht Berlin.

Die klagende Genossenschaft ist am 12. November 1920 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Gegenstand ihres Unternehmens ist hauptsächlich „der Bezug und Absatz sämtlicher ländlicher Bedarfsgegenstände und Erzeugnisse“. In den Zeiten der Geldentwertung ist der Geschäftsanteil von anfänglich 30 und 100 M. bis auf 500 M., die Haftsumme von 100 M. auf 5000 M., die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit denen sich ein Genosse beteiligen konnte, von 100 auf zuletzt 5000 Stück erhöht worden. Von einer Verpflichtung der Mitglieder zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen enthielt die Satzung ursprünglich nichts. Eine Generalversammlung der Klägerin vom 30. September 1922 hat nun aber unter gleichzeitiger entsprechender Änderung der Satzung, unbeschadet der Höchstbeteiligungszahl, als satzungsmäßige Pflicht der Genossen weiter beschlossen die Verpflichtung:

Geschäftsanteile nach der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker und Wiese) zu erwerben und sofort voll einzuzahlen.

Es sind zu zeichnen:

- von 1 bis 100 Morgen landwirtschaftlich genutzter Fläche für je 20 Morgen 1 Geschäftsanteil,  
von 101 bis 400 Morgen solcher Fläche für je 30 Morgen 1 weiterer Geschäftsanteil,  
von 401 bis 800 Morgen solcher Fläche für je 40 Morgen 1 weiterer Geschäftsanteil,  
über 800 Morgen solcher Fläche für je 50 Morgen 1 weiterer Geschäftsanteil.

In besonders begründeten Fällen ist der Vorstand ermächtigt, die Zahl der Geschäftsanteile herabzusetzen.

Bei juristischen Personen setzt der Vorstand die Zahl der Geschäftsanteile nach der Größe der Organisation fest.

Der Beschluß ist am 5. Februar 1923 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Mit der Pflichtbeteiligung hat sich dann auch eine Generalversammlung der Klägerin vom 21. April 1923 befaßt und hat sie, wiederum auf der Grundlage der Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche (Acker und Wiese), neu dahin geregelt, daß für je einen Morgen solchen Landes ein Geschäftsanteil zu erwerben und sofort voll einzuzahlen sei. Zusammen mit anderen damals gefaßten satzungsändernden Beschlüssen ist dieser Beschluß am 7. Juli 1923 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. Durch Beschlüsse der Generalversammlung vom 14. März 1924 ist der Geschäftsanteil auf eine Rentenmark, die Haftsumme auf 10 Rentenmark umgestellt und gleichzeitig die Umwertung der Geschäftsguthaben nach dem an Hand des nordamerikanischen Dollars zu errechnenden Goldmarkwert am Einzahlungstag angeordnet worden. Durch Generalversammlungs-Beschluß vom 4. März 1926 ist sodann der Geschäftsanteil auf 4 RM. und durch ebensolchen Beschluß vom 7. Mai 1927 weiter auf 5 RM. erhöht worden. Die Umstellungsbeschlüsse sind am 10. April 1924, die Erhöhungsbeschlüsse vom 4. März 1926 und 7. Mai 1927 am 5. Mai 1926 und am 23. Mai 1927 in das Genossenschaftsregister eingetragen worden. An der Pflichtbeteiligung hat sich seit April 1923 nichts mehr geändert.

Der Beklagte ist im Sommer 1922 der Klägerin als Genosse beigetreten und unterm 14. August 1922 auf Grund seiner Beitritts- und Übernahmeerklärung mit insgesamt 10 Geschäftsanteilen in die gerichtliche Liste der Genossen eingetragen worden. Obwohl er 857 Morgen als Acker und Wiese nutzt, hat er die Übernahme weiterer Geschäftsanteile abgelehnt. Er hat am 15. Mai 1925 gekündigt und ist, da satzungsgemäß eine 12monatige Kündigungsfrist einzuhalten war, mit Ablauf des 31. Dezember 1926 bei der Klägerin wieder ausgeschieden. Die im Mai 1926 erhobene Klage ging auf Übernahme weiterer Geschäftsanteile und auf Leistung der entsprechenden Einzahlungen. Der schließliche Klagantrag lautete im ersten Rechtszug dahin, den Beklagten zur Abgabe seiner Beitrittserklärung auf weitere 847 Geschäftsanteile und zur Zahlung

von 3388 (4 × 847) RM. nebst Zinsen zu verurteilen. Der Beklagte erhob eine Reihe von Einwendungen. Er bestritt die Gültigkeit der Generalversammlungs-Beschlüsse über die Pflichtbeteiligung und die Festsetzung und Erhöhung der Geschäftsanteile aus formellen und sachlichen Gründen und machte vor allem geltend, daß eine Satzungsänderung durch Mehrheitsbeschluß zur Einführung einer Pflichtbeteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen rechtlich nicht zulässig sei.

Das Landgericht verurteilte den Beklagten antragsgemäß. Der Beklagte zahlte zur Abwendung der Zwangsvollstreckung aus diesem Urteil 3738,66 RM. einschließlich Zinsen und verlangte im Berufungsverfahren Rückzahlung dieses Betrags nebst Zinsen und Feststellung dahin, daß ihm die Klägerin den Schaden zu ersetzen habe, der ihm durch die Zahlung der 3738,66 RM. erwachsen sei. Das Kammergericht gab den Anträgen des Beklagten statt. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

#### Gründe:

I. Die vom Beklagten bestrittene Zulässigkeit der Revision ist abhängig davon, ob der Wert des Beschwerdegegenstands 4000 RM. übersteigt. Gegenstand der Klage war in der Berufungsinstanz nach wie vor der Anspruch auf Zahlung von 3388 RM. nebst Zinsen; ihn verfolgt die Klägerin auch mit der Revision. Zinsen und Kosten sind gemäß § 4 Abs. 1, § 546 Abs. 2 ZPO. nicht mitzurechnen, wenn sie, wie es bei der Klage der Fall ist, als Nebenforderungen geltendgemacht werden. Würde der vom Beklagten in der Berufungsinstanz erhobene Schadensersatzanspruch aus § 717 Abs. 2 ZPO. nur als sog. einfacher Prozeßantrag geltendgemacht, so müßte er, wenigstens nach der bisherigen Rechtsprechung, bei Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstands ebenfalls außer Betracht bleiben (RGZ. Bd. 9 S. 410, Bd. 63 S. 367; Gruch. Bd. 53 S. 1116; WarnRspr. 1909 Nr. 260; RGUrt. vom 14. Februar 1921 VI 308/20; Stein-Jonas Anm. III 1 zu § 717 ZPO.; a. M. Rojensberg ZPR. 2. Aufl. S. 280; Hellwig Lehrbuch 3. Bd. S. 53 Anm. 5; derselbe System 1. Teil S. 316). Jedenfalls konnte aber auch der Schadensersatzanspruch aus § 717 ZPO., wie ihn der Beklagte im zweiten Rechtszug erhoben hat, an und für sich nicht nur mittels sog. einfachen Prozeßantrags, sondern ebenso wie durch selbständige Klage auch im Wege der Widerklage verfolgt werden

(RGZ. Bd. 63 S. 367; Stein-Jonas Anm. III 1 zu § 717 ZPO.). Wenn dies geschehen ist, dann muß bei Berechnung des Wertes des Beschwerdegegenstands allerdings auch der widerklageweise geltendgemachte Anspruch insoweit mitberücksichtigt werden, als er nicht mit dem Klagenspruch selbst sich deckt. Die Erhebung einer Widerklage erfordert nicht, daß sie ausdrücklich als solche bezeichnet wird; Voraussetzung ist nur, daß das Rechtsschutzbegehren in der dem Gericht und Gegner deutlich erkennbaren und betätigten Absicht gestellt wurde, eine Widerklage anzustrengen (Hellwig Lehrbuch 3. Bd. S. 53). So liegt aber der Fall hier. Dem Prozeßbevollmächtigten des Beklagten war unzweifelhaft bekannt, daß nach der herrschenden Rechtsprechung ein bloßer Prozeßantrag nach § 717 Abs. 2 ZPO. bei Berechnung des Streitwerts außer Betracht zu bleiben hätte, daß also auf diesem Wege dem Beklagten, für den Fall seines Unterliegens im Berufungsverfahren, der Rechtsmittelzug an das Revisionsgericht nicht eröffnet werden konnte. Wenn er bei dieser Sachlage den ursprünglichen Berufungsantrag um den Antrag auf Schadensfeststellung erweiterte und zu letzterem unter näherer Begründung noch die Wertangabe von 400 RM. hinzufügte, so konnte dies, für Gegner und Gericht deutlich erkennbar, nur so verstanden werden, daß er die Gesamtansprüche des Beklagten aus § 717 ZPO. nunmehr als einheitlichen Schadenserfahsanspruch widerklageweise geltendgemacht wissen wollte und geltendgemacht hat. Die Klägerin hat dem nicht widersprochen. Daß das Kammergericht die schließlichen Anträge des Beklagten, soweit er damit Schadenserfaz aus § 717 ZPO. begehrte, nicht als Widerklage behandelt hat, ist unerheblich und für das Revisionsgericht nicht bindend. Denn dieses ist bei Auslegung und Würdigung der Sachanträge als rein verfahrensrechtlicher Erklärungen frei und nicht an die Auffassung des Vorderrichters gebunden (RGZ. Bd. 86 S. 377 [380], Bd. 104 S. 133 [136]). Liegt aber eine Widerklage vor, so ist der Wert des Beschwerdegegenstands zur Klage mit dem der Widerklage, soweit letztere nicht das einfache Widerpiel der ersteren ist, zusammenzurechnen, da die Klägerin die Widerklage abgewiesen haben will. Dann ergibt sich, da zur Widerklage die vom Beklagten gezahlten Zinsen und Kosten als Rechnungsposten seines einheitlichen Anspruchs mitzurechnen sind, unter Zugrundelegung eines glaubhaft gemachten Beschwerdewertes von mindestens

400 RM. für den Feststellungsantrag ein den Betrag von 4000 RM. übersteigender Gesamtbeschwerdewert.

Die Revision ist mithin zulässig.

II. Das Kammergericht ist, ohne sich mit den sonstigen Einwendungen des Beklagten zu befassen, zur Klageabweisung gelangt, indem es grundsätzlich annimmt, daß eine Verpflichtung zur Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen nach Staffeltarif, wenn sie nicht schon von vornherein in der Satzung vorgesehen sei, nachträglich nur mit Zustimmung oder Genehmigung aller Genossen eingeführt werden könne. Das gleiche Erfordernis stellt der Berufungsrichter für die Erweiterung der ursprünglichen Pflichtbeteiligung auf. Diese Voraussetzung hält er hier nicht für gewahrt. Im einzelnen führt das Kammergericht unter Bezugnahme auf RGZ. Bd. 47 S. 154, Bd. 62 S. 309, Bd. 90 S. 403 und Bd. 106 S. 403 aus, es handle sich um eine Frage der Abgrenzung des Herrschaftsbereichs der Körperschaft gegenüber demjenigen der einzelnen Genossen. Hierbei sei davon auszugehen, daß der einzelne durch den Beitritt seine Freiheit nur insoweit verliere, als Gesetz und Satzung dies ausdrücklich anordneten. Der einzelne Genosse müsse darauf vertrauen können, daß er vor neuen, nicht in Rechnung zu nehmenden Pflichten bewahrt bleibe. Dies sei für die Kapitalgesellschaften in § 212 HGB. und § 53 Abs. 3 GmbHG. ausdrücklich bestimmt und müsse in gleicher Weise auch für Genossenschaften gelten, deren Zweck nicht auf Kapitalvermehrung, sondern auf Förderung der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet sei. Es könnten deshalb nur solche Generalversammlungs-Beschlüsse als rechtsverbindlich angesehen werden, die im Gesetz ihre Stütze fänden oder bei „richtiger Auslegung schon in der ursprünglichen Satzung enthalten gewesen seien“. Die Satzung der Klägerin habe nun aber zur Zeit des Beitritts des Beklagten nichts von einer Verpflichtung zum Erwerb mehrerer Geschäftsanteile enthalten. Ebenjowenig sei für eine Satzungsänderung, wie sie hier in Frage stehe, im Gesetze selbst eine Stütze zu finden. Sie lasse sich namentlich nicht mit dem Hinweis darauf rechtfertigen, daß im Wege des satzungsändernden Beschlusses Geschäftsanteil und Haftsumme erhöht, auch eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht und Nachschußpflicht umgewandelt werden könne. Denn hierbei handle es sich immerhin um Maßnahmen, von denen alle Genossen

gleichmäßig betroffen würden. Die Interessen bei der Beschlussfassung über solche Maßnahmen seien durchschnittlich dieselben, und die einzelnen Genossen seien nicht nur dem Recht, sondern auch der Sache nach Genossen desselben Schicksals. Daher sei in solchem Falle auch damit zu rechnen, daß ein Mehrheitsbeschluss im wesentlichen dem wohlverstandenen Durchschnittsinteresse jedes einzelnen Genossen dienen werde. Anders liege es aber, wenn die Leistungspflicht in einer Form erhöht werde, die, wie hier, jeden Genossen anders treffe, weil sie je nach Größe der landwirtschaftlichen Nutzungsläche verschieden bestimmt sei. Sei hier in der Generalversammlung oder in der Genossenschaft der Kleinbesitz sehr stark vertreten, so würden solche Genossen zum Zweck der Deckung eines etwaigen Geldbedarfs der Genossenschaft wohl in der Regel eher geneigt sein, Pflichtanteile nach der Morgenzahl einzuführen, als die Geschäftsanteile zu erhöhen. Wenn daher im Schrifttum die Ansicht vertreten werde, es sei rechtlich belanglos, in welcher Form die Geldzahlungsverpflichtung durch die Satzung nachträglich erweitert werde, so sei dies mit § 43 Abs. 2 GenG. nicht vereinbar, wonach jeder Genosse ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Geschäftsanteile nur eine Stimme habe.

Gegen diese Ausführungen richten sich die Angriffe der Revision.

Wie auch der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß gegen eine satzungsmäßige Festlegung der Pflichtbeteiligung auf mehrere Geschäftsanteile überhaupt, sofern dabei eine Höchstbeteiligungsziffer festgesetzt ist, keine rechtlichen Bedenken bestehen (RGZ. Bd. 62 S. 303, Bd. 73 S. 403, Bd. 117 S. 116). Daß diese Pflichtbeteiligung je nachdem verschieden, z. B. nach Umfang und Größe des Betriebs oder des Umfanges der Genossen abgestuft sein kann, ist vom Reichsgericht ebenfalls schon des öfteren anerkannt oder mindestens nicht beanstandet worden (RGZ. Bd. 62 S. 303, Bd. 117 S. 116, Bd. 118 S. 218; ferner Rieß bei Ehrenberg Bd. III 2 S. 149 unter b; Deumer, Recht der eingetr. Genossenschaften S. 217/218; teilweise auch Walbecker, Die eingetr. Genossenschaft S. 158 unter 1a mit Anm. 4). Eine solche Staffelung, die einerseits auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Genossen, andererseits auf die mutmaßlich größere oder kleinere Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Einrichtungen und die daraus für die Wirtschaft des einzelnen

sich ergebenden Vorteile abstellt, beruht, wie nicht zu verkennen ist, an sich auf einem wirtschaftlich gesunden und vernünftigen Gedanken. Sie ist auch geeignet, der Genossenschaft eben durch die vermehrte Heranziehung der wirtschaftlich leistungsfähigeren Genossen geldlich einen größeren Rückhalt zu geben, und kann, namentlich bei Erzeuger- und Absatzgenossenschaften, der Zusammenarbeit von Klein-, Mittel- und Großbesitz nur förderlich sein. Wenn sodann § 134 GenG. bei der eingetragenen Genossenschaft mbH. die Beteiligung mit mehreren Geschäftsanteilen zuläßt, so ist daraus in Verbindung mit der Regelung der Einzahlungspflicht (§ 136 GenG.) so viel zu entnehmen, daß das Gesetz den Grundsatz der Gleichbehandlung der Genossen nicht in dem Sinn aufgefaßt haben will, daß das kapitalistische Beteiligungsrecht der Genossen schlechthin, formell und sachlich, stets nur dasselbe sein könne. Ohnehin wäre auch die Begründung einer Verpflichtung zu mehrfacher Beteiligung durch besondere, mit den einzelnen Genossen abzuschließende schuldrechtliche Verträge als zulässig anzusehen. Endlich mag darauf hingewiesen werden, daß die Pflichtbeteiligung in gestaffelter Form bekanntermaßen weit verbreitet ist, daß das in RGZ. Bd. 62 S. 303 abgedruckte Urteil des I. Zivilsenats, das eine solche Regelung grundsätzlich als möglich anerkannt hat, über 20 Jahre zurückliegt, und daß inzwischen mehrere Novellen zum Genossenschaftsgesetz ergangen sind, ohne daß der Gesetzgeber sich insoweit zu einem Eingreifen veranlaßt gesehen hätte.

Nach alledem besteht kein Anlaß, die Zulässigkeit einer derartigen Gestaltung des genossenschaftlichen Beteiligungsverhältnisses schlechthin zu verneinen. Nur muß sie wegen ihrer grundlegenden Umgestaltung der genossenschaftlichen Leistungs- und Haftpflicht gegenüber der gesetzlichen Regelung in der ursprünglichen Satzung wenigstens schon vorgesehen sein oder im Fall späterer Einführung die Zustimmung aller Genossen gefunden haben. Mehrheitsbeschlüsse reichen dagegen nicht aus, selbst wenn sie den Erfordernissen der § 16 Abs. 2, §§ 132, 144 GenG. genügen. Gewiß ist bei der eingetragenen Genossenschaft mbH. die genossenschaftliche Zahlungs- und Haftpflicht nicht unabänderlich, sondern im weitesten Maße der Mehrheitsherrschaft unterworfen. Allein diese Mehrheitsherrschaft und damit die genossenschaftliche Duldungspflicht ist nicht unbeschränkt. Sie findet ihre Grenze im Gesetz, gegebenenfalls auch

in der Satzung, sofern diese noch besondere Schranken zieht. Nun ist das geltende Genossenschaftsgesetz vom Grundsatz der gleichen Behandlung der Genossen beherrscht. Unzweifelhaft können Geschäftsanteil und Haftsumme für alle Genossen nur gleich sein. Dem entspricht die Regelung des Stimmrechts und die Verteilung der Stimmenmacht, sofern jeder Genosse nach § 43 Abs. 2 GenG. eine Stimme, aber auch nur eine Stimme hat. Der Möglichkeit einer verschiedenen kapitalistischen Beteiligung, die durch § 134 GenG. an sich geschaffen ist, trägt das Gesetz bei der Stimmrechtsverteilung keine Rechnung. Die mehrfache Beteiligung, wie sie § 134 GenG. vorsieht, ist zudem freiwillig. Der Genosse, der sich zu ihr entschließt, weiß, daß ihr nicht auch ein Zuwachs an Stimmenmacht entspricht. Er nimmt dabei weiter auf sich, daß ihn eine etwaige Erhöhung von Geschäftsanteil und Haftsumme wegen seiner mehrfachen Beteiligung im Ergebnis schärfer trifft als Genossen mit nur einem Anteil. Dem allem liegt aber seine freie Willensentschließung zugrunde, nicht dagegen eine genossenschaftliche Bindung und Dulbungspflicht. Im Falle des § 134 GenG. bleibt es sodann immer noch dabei, daß durch eine Erhöhung von Anteil und Haftsumme alle Genossen betroffen werden. Ganz anders verhält es sich bei der Pflichtbeteiligung nach irgendeinem Staffeltarif. Das Gesetz selbst befaßt sich mit dieser eigenartigen Form der genossenschaftlichen Geldbeitrags- und Haftpflicht überhaupt nicht; ihm ist eine genossenschaftliche Verpflichtung zum Erwerb mehrerer Geschäftsanteile unbekannt. Es hat auch den Fall nicht ins Auge gefaßt oder jedenfalls nicht klar durchdacht, daß ein oder mehrere „Großgenossen“, d. h. Genossen mit vielen Geschäftsanteilen, einer großen Kopfzahl von Kleingenossen gegenüberstehen. Sonst hätte es sich, zumal angesichts des die Stimmrechtsverteilung regelnden § 43 Abs. 2, nicht mit dem § 134 begnügen können. Die gesetzlichen Vorschriften sind zugeschnitten auf ein Gleichmaß der Rechte (Stimmrecht), aber auch der Pflichten, insbesondere der genossenschaftlichen Zahlungs- und Haftpflicht. In diesem Gleichmaß liegt auch unverkennbar eine besondere und sehr wirkungsvolle Sicherung des einzelnen Genossen in Hinsicht auf die geldliche Geschäftsgebarung der Genossenschaft und auf die Erweiterung und Erhöhung der genossenschaftlichen Beitrags- und Haftpflicht durch die Mehrheit. Die Möglichkeiten, welche die § 16 Abs. 2, §§ 132, 144

der Mehrheit bieten, sind naturgemäß für den einzelnen Genossen sehr viel ungefährlicher, weil sie eben alle Genossen treffen, gegebenenfalls bis zur finanziellen Leistungsunfähigkeit. Die Interessen sämtlicher Genossen sind insofern gleichgerichtet und aufs engste miteinander verknüpft. Der gleichen Stimmenmacht entspricht die Gleichheit der finanziellen Beteiligung.

Ganz anders verhält es sich bei der Pflichtbeteiligung nach irgendeinem Staffeltarif. Gleich geblieben ist auch bei ihr die Verteilung der Stimmenmacht, aufgegeben ist dagegen der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Genossen in Ansehung der Beitrags- und Haftpflicht. Daran ändert nichts der Umstand, daß der Maßstab der Pflichtbeteiligung ein objektiver ist. An die Stelle der gleichmäßigen Heranziehung der Genossen für die geldlichen Bedürfnisse der Genossenschaft tritt dabei ein System, das die Genossen je nach dem Maßstab und nach ihren Verhältnissen ganz verschieden erfaßt. Dabei handelt es sich, anders als im Fall des § 134 GenG., nicht mehr um eine freiwillige, sondern um eine Pflichtbeteiligung. Die Interessengleichheit bei der Ausgestaltung der finanziellen Beitrags- und Haftpflicht ist weitgehend gelockert und die darin liegende selbsttätige Sicherung gegen eine Überspannung der Mehrheitsherrschafft in Fragen der geldlichen Belastung der einzelnen Genossen ist sehr wesentlich abgeschwächt, ohne daß sich nach dem damaligen Rechtszustand eine andere, gleichwertige Sicherung einschalten würde und einschalten ließe. Es ist nicht zu verkennen, daß um deswillen die gestaffelte Pflichtbeteiligung für den einzelnen Genossen sowohl wie für das genossenschaftliche Leben überhaupt besondere Gefahren birgt, denen an Hand der allgemeinen Vorschriften (§§ 138, 826 BGB.) auch unter stärkster Berücksichtigung der Eigenart des genossenschaftlichen Verhältnisses (§ 1 GenG.) doch nur unvollkommen begegnet werden kann. Dabei darf endlich nicht übersehen werden, daß die Bindung des einzelnen Genossen an die Genossenschaft sehr viel enger und fester ist als z. B. die der Aktionäre an die Aktiengesellschaft. Die Mitglieder der Genossenschaft sind auf Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist angewiesen, die mindestens 3 Monate betragen muß (§ 65 Abs. 2 Satz 1 GenG.). Diese Kündigung kann ferner nur zum Schluß des Geschäftsjahres erfolgen und löst in den Fällen des § 75 und der §§ 141, 125 GenG. die genossenschaftlichen

Bindungen und Verpflichtungen auch dann noch nicht endgültig und reiflos.

Nach alledem verändert die Pflichtbeteiligung nach einem Staffeltarif die Rechtslage der Genossen gegenüber der gesetzlichen Regel so einschneidend, daß ihre Einführung nicht der Mehrheitsherrschaft unterliegen kann, wenn in der ursprünglichen Satzung die Einzahlungs- und Haftpflicht für alle Genossen auf der Grundlage der Gleichmäßigkeit festgesetzt ist. In letzterem Falle darf sich jeder einzelne Genosse darauf verlassen, daß diese wesentlichste Grundlage des genossenschaftlichen Lebens nicht ohne seine Zustimmung geändert und nicht durch ein System ersetzt wird, das ihm eine bei seinem Beitritt nicht absehbare Belastung bringen kann. Dieselbe Auffassung ist grundsätzlich auch im Urteil des erkennenden Senats RGZ. Bd. 90 S. 403 vertreten. Zwar hat es sich damals nicht um die Geldeinzahlungs- oder Haftpflicht gehandelt, sondern um eine Verpflichtung anderer Art. Die Begründung jenes Urteils, die sich auf § 53 Abs. 3 GmbHG. aufbaut, reicht aber sehr viel weiter und deckt auch den vorliegenden Fall (vgl. übrigens auch den Beschluß des Zivilsenats I b des Kammergerichts vom 16. Juni 1927 in JW. 1928 S. 1604 Nr. 2).

Was hier zur Frage der Zulässigkeit und Möglichkeit der nachträglichen Einführung der Pflichtbeteiligung nach Staffeltarif ausgeführt ist, gilt gleichermaßen auch für die Verschärfung des Tarifs und für die Wahl eines anderen Tarifmaßstabs. Soweit nicht die ursprüngliche Satzung die Zulässigkeit solcher Änderungen durch satzungsändernden Mehrheitsbeschluß vorgeesehen hat oder hinterher unter Billigung aller Genossen ein dahin lautender Beschluß gefaßt worden ist, reichen die gewöhnlichen Voraussetzungen der Satzungsänderung wiederum nicht aus. Beschlüsse, die dagegen verstoßen, sind nicht bloß anfechtbar, sondern schlechthin unwirksam, und diese Unwirksamkeit kann jederzeit auch einrederweise geltendgemacht werden.

Zusammenfassend ist hiernach zu sagen, daß Maßstab und Staffel, wonach sich die Zahlungs- und Haftpflicht der Genossen mit Rücksicht auf den verschiedenen Umfang ihres Besitzes, die Größe des Ertrags usw. richten soll, für jeden Genossen bei seinem Eintritt ersichtlich sein müssen und beim Fehlen einer anderweitigen rechtsgültigen Satzungsbestimmung ohne seine Zustimmung nicht geändert werden dürfen. Stimmen nicht alle Genossen einer Verschärfung

des Tarifs oder des Maßstabs zu, so ist der Beschluß auch für die Zustimmungenden nicht verbindlich (RÖB. Bd. 90 S. 403). Genossen, die auf Grund eines solchen Beschlusses schon Geschäftsanteile gezeichnet haben, bleiben an diese Zeichnung allerdings gebunden.

Durch die bisherigen Ausführungen erledigen sich im wesentlichen die Revisionsangriffe. Es ist richtig, wenn die Revision darauf hinweist, daß gegenüber etwaigen willkürlichen Maßnahmen der Kopfmehrheit die Minderheit und der einzelne Genosse ohnehin nicht schutzlos sind. Die Frage der Statthaftigkeit der nachträglichen Einführung der Pflichtbeteiligung unter Staffelung nach irgendeinem sachlichen Maßstab und der Verschärfung eines solchen Tarifs hat aber mit Willkür oder sittenwidrigem Machtmißbrauch an sich nichts zu tun. Es handelt sich vielmehr zunächst nur darum, ob sie noch in den körperchaftlichen Machtbereich und damit in die genossenschaftliche Duldungspflicht fällt oder nicht. Ob die gestaffelte Pflichtbeteiligung im Zeitpunkt ihrer Einführung oder Verschärfung für den einzelnen Genossen eine mehr oder weniger spürbare Mehrbelastung bedeutete, ist ebenfalls unerheblich. Nicht das größere oder kleinere Maß der Belastung oder Mehrbelastung, sondern die eigenartige Gestaltung des genossenschaftlichen Verhältnisses bei Einführung und Verschärfung der Pflichtbeteiligung nach Staffeltarif ist das Entscheidende. Aus den von der Revision angezogenen Bestimmungen der ursprünglichen Satzung läßt sich auch nichts zugunsten ihres Standpunkts herleiten.